

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 24 (1949)
Heft: 12

Artikel: Was können wir vom Familienschutzartikel der Bundesverfassung für die Verbesserung der Wohnverhältnisse erwarten?
Autor: Peter, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausklang

Das erste Jahr verbandseigener Besorgung unserer Zeitschrift liegt hinter uns. Sind unsere Erwartungen erfüllt? Der unbefangene Beurteiler wird sagen müssen: Ja und Nein! Zunächst das Nein: der Zustrom von neuen Abonnements, den uns einzelne Kritiker des früheren Zustandes glaubten in sichere Aussicht stellen zu müssen, ist in bescheidenem Rahmen geblieben. Von Massenmeldungen kann nicht die Rede sein. Jedenfalls war der Unterschied gegenüber den früheren Jahren nicht wesentlich. Auch in bezug auf den redaktionellen Dienst ist ähnliches zu sagen. Abgesehen von den Mitgliedern der Redaktionskommission, die auf jeweilige Aufforderung hin sich immer bereitwillig zur Verfügung stellen, ist die Mitarbeit aus Kreisen der Genossenschaft spärlich geblieben. Ein «Fragekasten» wurde kaum benutzt. Auf Artikel, die man «zur Diskussion stellte», erfolgten selten weitere Beiträge. Das «Nein» ließe sich vermehren.

Erfreulicherweise steht dem gegenüber auch ein kräftiges Ja! Es darf auf verschiedene günstige Tatsachen zurückgeführt werden. Wir weisen auf die wichtigsten hin: Die verbesserte finanzielle Lage gestattete schon im ersten Betriebsjahr eine Vergrößerung und damit eine vielseitigere Ausgestaltung des

Textteils. Dazu gehört auch eine reichere Bebilderung. Noch bleibt manches zu wünschen übrig, aber es zeigen sich die Wege, die zur Erfüllung dieser Wünsche führen, als gangbar. Dazu trägt wesentlich die Zusammenarbeit unter den einzelnen mit der Herausgabe der Zeitschrift betrauten Organe untereinander und mit den Mitgliederkreisen. Auf alle Fälle aber besteht größeres Interesse und stärkere Freude am eigenen Organ, seit es auch vom Verband selbst verwaltet wird, und es darf erwartet werden, daß sich diese vorteilhafte Entwicklung noch verstärken werde.

Wir möchten daher zum Abschluß des ersten Jahres verbandseigener Verwaltung unserer Zeitschrift allen denen angelegentlich danken, die zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen haben. Das gilt für die Textmitarbeiter, gilt für die Vermittler von Inseratenaufträgen, gilt für die Kritiker so gut als für allen guten Rat, den wir empfangen durften. Es gilt für die Inserenten selbst, und gilt vor allem auch für die Genossenschaften, die nach wie vor treu zu uns stehen und «Das Wohnen» allen ihren Mietern zukommen lassen. Sie alle helfen uns bei der Erfüllung unserer Aufgabe: dem Gedanken genossenschaftlichen Bauens und Wohnens immer mehr zum Durchbruch zu verhelfen.

Verlag und Redaktion «Das Wohnen».

Was können wir vom Familienschutzartikel der Bundesverfassung für die Verbesserung der Wohnverhältnisse erwarten?

Am 25. November 1945 hat das Schweizervolk einen neuen Artikel 34quinquies in die Bundesverfassung aufgenommen (*Familienschutzartikel*). Dieser befaßt sich unter anderem auch mit dem Wohnungswesen, indem er in Absatz 3 bestimmt:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, an welche Bedingungen die Bundesbeiträge geknüpft werden können; es wird die baupolizeilichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.»

Vor und nach der Abstimmung über den Familienschutz wurden große Hoffnungen auf diesen Absatz 3 gesetzt, und es wurde die baldige Vorlage des vorgesehenen Ausführungsgesetzes erwartet. Inzwischen sind vier Jahre vergangen. In der diesjährigen Herbstsession ersuchte Nationalrat Grütter, Bern (soz.), den Bundesrat, den eidgenössischen Räten das in der Verfassung in Aussicht gestellte Bundesgesetz zu unterbreiten. Der Bundesrat lehnte das Postulat ab; dieses wurde dann

aber mehrheitlich doch angenommen. Die Aussichten für die baldige Verwirklichung des Postulates sind allerdings sehr gering. Der Bundesrat kann in einleuchtender Weise damit argumentieren, daß das Volk jetzt alles andere erwarte als Gesetze, die dem Bund neue Aufgaben aufbürden. Man ist deshalb versucht, die oben gestellte Frage negativ zu beantworten und resigniert festzustellen: Vom Familienschutzartikel der Bundesverfassung können wir nichts für die Verbesserung der Wohnverhältnisse erwarten.

Mit den derzeitigen ungünstigen Aussichten auf Verwirklichung einer Verfassungsbestimmung dürfen wir uns jedoch nicht begnügen. Es ist Aufgabe des Verbandes für Wohnungswesen, immer wieder auf die vielfach ungenügenden Wohnverhältnisse kinderreicher Familien hinzuweisen. Die schönen Wohnkolonien, die von unseren Baugenossenschaften landauf und landab erstellt wurden, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir in den Städten, besonders aber auf der Landschaft und in den Bergdörfern, noch viele ungesunde und ungenügende Wohnungen haben, in denen minderbemittelte und kinderreiche Familien unterge-

bracht sind. Vor einigen Jahren ergab eine Erhebung in der Stadt Zürich, daß trotz dem Vorhandensein einer großen Zahl von kommunalen und genossenschaftlichen Vierzimmerwohnungen der größere Teil der kinderreichen Arbeiterfamilien in zu kleinen Wohnungen lebt. Von 3000 Familien gelernter und ungelerner Arbeiter mit drei und mehr Kindern wohnten 1650 in Dreizimmer- und rund 100 in Zweizimmerwohnungen. Das war im Jahre 1942, noch vor der großen Wohnungsnot. Wenn dies in einer Stadt vorkommt, die für den sozialen Wohnungsbau so große Mittel ausgegeben hat, kann man sich leicht vorstellen, wie viel schlechter die Wohnverhältnisse kinderreicher Familien an manchen andern Orten sind. Es ist deshalb nicht abwegig, daß wir verlangen, daß der Familienschutzartikel nicht toter Buchstabe bleiben, und daß wir sagen, was wir vom Bund im kommenden Bundesgesetz erwarten.

Zunächst muß erkannt werden, daß ein Bundesgesetz, das sich auf Art. 34quinquies stützt, auch beim besten Willen nicht die hochgespannten Erwartungen erfüllen kann, die verschiedentlich ausgesprochen wurden. Nach dem Wortlaut und Sinn des Verfassungsartikels kann kein umfassendes Wohnungsbaugesetz mit einer Lenkung des Wohnungsbaues und Maßnahmen gegen die Bodenspekulation geschaffen werden, wie es etwa England oder Schweden haben. Man muß sich damit begnügen, daß es der Wille der Verfassung ist, daß der Bund Bestrebungen zugunsten der Familie auf dem Gebiete des Siedelungs- und Wohnungswesens durch Bundesbeiträge unterstützt. Im Unterschied zu anderen Staaten, welche die Wohnungspolitik bestimmen, überläßt die Eidgenossenschaft die Initiative den Kantonen und Gemeinden oder privaten Organisationen und beschränkt sich auf die Förderung dieser Bestrebungen. Das kommende Bundesgesetz wird also entsprechend dem föderativen Aufbau unseres Staates ein Subventionsgesetz sein auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Trotz dieser durch den Verfassungsartikel gegebenen Beschränkung kann jedoch Wesentliches in der Verbesserung der Wohnverhältnisse geschaffen werden, wenn der Wille dazu geweckt werden kann. *Das Positive an der Verfassungsbestimmung ist darin zu erblicken, daß der Bund nicht nur in Zeiten der Wohnungsnot, sondern dauernd in gewissem Umfang das Wohnwesen fördert.* Ich stelle mir vor, daß der Bund Beiträge an folgende Bestrebungen leisten sollte:

1. *Wohnungsbeihilfen.* Manche Staaten, wie Belgien, Dänemark, Schweden, Finnland und Neuseeland leisten Mietzinszuschüsse an kinderreiche Familien. Schweden gewährt zum Beispiel Familien mit 3 Kindern 30 Prozent, bei 4 Kindern 40 Prozent und bei 5 Kindern 50 Prozent des Mietzinses. Basel, Zürich und eine Anzahl anderer Gemeinden haben die Wohnungsbeihilfen ebenfalls eingeführt. Mit Beiträgen des Bundes können diese Beihilfen ausgebaut werden und

bewirken, daß die größeren Familien in angemessene größere Wohnungen umsiedeln und ihre Kinder endlich in einem gesunden Milieu aufwachsen und sich ihrem Wachstumsdrang entsprechend entwickeln können.

2. *Erstellung von Siedelungen*, die zur Auflockerung der Städte oder zur Schaffung von gemischten Zonen *im Sinne der Regionalplanung* erstellt werden. Die erwünschte Dezentralisierung des Wohnens ist auch in normalen Zeiten mit großen Kosten verbunden und wird nur erreicht werden, wenn öffentliche Mittel hierfür eingesetzt werden. Der Bund sollte diese Bestrebungen, die der gesunden Entwicklung der Familie dienen, fördern.

3. *Siedelungen mit teilweiser Selbstversorgung im Sinne der Innenkolonisation.* Schon vor dem Kriege unterstützte der Bund diese Bestrebungen, die weiterzuführen sind.

4. *Wohnungen verheirateter landwirtschaftlicher Hilfskräfte.* Auch diese Bestrebungen sind nicht neu; sie werden aber zu wenig gefördert.

5. *Sanierung ungenügender Wohnungen in bäuerlichen Verhältnissen, vor allem in den Bergtälern.* Hier ist ein weites Tätigkeitsfeld, das von der städtischen Bevölkerung, die ihre eigenen Sorgen hat, gerne übersehen wird.

Es handelt sich bei den genannten Punkten um dauernde Bestrebungen, die der Unterstützung würdig sind. Mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln, die kontinuierlich eingesetzt würden, könnte auf den verschiedenen Gebieten eine spürbare Verbesserung der Wohnverhältnisse erzielt werden. Damit die sozial schlechtesten Zustände auch in den ärmern Gemeinden behoben werden, müßten die Bundesbeiträge auch bei kleiner Leistung finanzschwacher Kantone gewährt werden. Neben diesen regelmäßigen Bundesleistungen sollte das Bundesgesetz aber auch die Grundlage für die *Förderung des Wohnungsbaues in Zeiten des Wohnungsmangels* enthalten. Ähnlich wie das Wohnungsbaugesetz des Kantons Zürich müßte es eine Bestimmung enthalten, wonach der Bund die Erstellung von Wohnbauten für Familien unterstützt, soweit Mangel an solchen Wohnungen besteht.

Schließlich sollte das Bundesgesetz eine *ständige Wohnungskommission* aus sachverständigen Personen, worunter auch einige Frauen, vorsehen, die dem zuständigen Bundesamt beratend zur Seite stehen würde. Wenn so die Wohnungsfürsorge, die im Rahmen eines Artikels nur andeutungsweise behandelt werden kann, ein dauerndes Anliegen unserer obersten Landesbehörde würde, dann wäre der Weg zu einem heute noch weiten, aber erhabenen Ziel geebnet: *Jeder Schweizerfamilie eine gesunde Wohnung bei einem tragbaren Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnungskosten!* Für dieses Ziel zu arbeiten, ist unser Verband nicht zuletzt berufen.

Jakob Peter.